

NICHTAMTLICHE ÜBERSETZUNG
REVIDIERTER ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS ZUR ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG
VON ENTSCHEIDUNGEN (JUDGMENTS PROJECT)

(Stand 9. Juni 2016)

KAPITEL I – ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anzuwenden. Es gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen oder **andere** verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.
2. Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat erlassenen Entscheidung in einem Vertragsstaat anwendbar.

Artikel 2

Ausschluss vom Anwendungsbereich

1. Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf die folgenden Angelegenheiten –
 - a) den Personenstand sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen;
 - b) Unterhaltspflichten;
 - c) andere familienrechtliche Angelegenheiten, einschließlich der ehelichen Güterstände und anderer Rechte oder Pflichten aus einer Ehe oder aus **einer** ähnlichen Beziehung;
 - d) das Testaments- und Erbrecht;
 - e) die Insolvenz, insolvenzrechtliche Vergleiche und ähnliche Angelegenheiten;
 - f) die Beförderung von Reisenden und Gütern;
 - g) Meeresverschmutzung, Beschränkung der Haftung für Seeforderungen, große Haverei sowie Notschlepp- und Bergungsdienste;
 - h) die Haftung für nukleare Schäden;
 - i) die Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung juristischer Personen **oder von Zusammenschlüssen natürlicher oder juristischer Personen**, sowie die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe;
 - j) die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register;
 - k) die Verleumdung.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 ist eine Entscheidung vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht ausgeschlossen, wenn eine nach diesem Absatz ausgeschlossene Angelegenheit lediglich als Vorfrage in dem Verfahren, in dem die Entscheidung erlassen wurde, aufgetreten ist und nicht Gegenstand des Verfahrens war. Insbesondere ist eine Entscheidung vom Anwendungsbereich des

Übereinkommens nicht ausgeschlossen, wenn eine nach Absatz 1 ausgeschlossene Angelegenheit lediglich aufgrund einer Einwendung aufgetreten ist und nicht Gegenstand des Verfahrens war.

3. Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf die Schiedsgerichtsbarkeit sowie auf Verfahren, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen.
- ~~4. Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf Vereinbarungen, wonach eine Streitigkeit einer nichtrichterlichen Person oder Instanz zur rechtsverbindlichen Entscheidung vorzulegen ist; es ist auch nicht auf Verfahren anzuwenden, die sich auf eine solche Vereinbarung stützen [die sich aus einer solchen Vereinbarung ergeben].~~
5. Eine Entscheidung ist vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil ein Staat, einschließlich einer Regierung, einer Regierungsstelle oder einer für einen Staat handelnden Person, Verfahrenspartei war.
6. Dieses Übereinkommen berührt nicht die Vorrechte und Immunitäten von Staaten oder internationalen Organisationen in Bezug auf sie selbst und ihr Vermögen.

Artikel 3 **Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet
 - a) der Begriff „Beklagter“ eine Person, gegen die die Klage oder Widerklage im Ursprungsstaat erhoben worden ist;
 - b) der Begriff „Entscheidung“ jede gerichtliche Entscheidung in der Sache, unabhängig von ihrer Bezeichnung, wie ein Urteil oder einen Beschluss, sowie den gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluss (auch eines Gerichtsbediensteten), sofern er sich auf eine Entscheidung in der Sache bezieht, die nach diesem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden kann. Eine einstweilige Sicherungsmaßnahme gilt nicht als Entscheidung.
 - ~~e) [der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ einer natürlichen Person, die in Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit handelt, den Ort ihrer Hauptniederlassung.]~~
2. Eine rechtliche Einheit oder eine Person, die keine natürliche Person ist, hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat -
 - a) in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat;
 - b) nach dessen Recht sie gegründet wurde;
 - c) in dem sie ihre Hauptverwaltung hat oder
 - d) in dem sie ihre Hauptniederlassung hat.

KAPITEL II – ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

Artikel 4

Allgemeine Bestimmungen

1. Eine von einem Gericht eines Vertragsstaates (Ursprungsstaat) erlassene Entscheidung wird in einem anderen Vertragsstaat (ersuchter Staat) nach Maßgabe dieses Kapitels anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung oder Vollstreckung kann nur aus den in diesem Übereinkommen genannten Gründen versagt werden.
2. Unbeschadet der für die Anwendung dieses Kapitels notwendigen Nachprüfung darf die Entscheidung des Ursprungsgerichts in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.
~~[Das ersuchte Gericht ist an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit gestützt hat, es sei denn, die Entscheidung ist im Versäumnisverfahren ergangen].~~
3. Eine Entscheidung wird nur anerkannt, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist und nur vollstreckt, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.
4. ~~Die Anerkennung oder Vollstreckung kann aufgeschoben oder versagt werden, wenn~~ Wenn eine Entscheidung im Sinne von Absatz 3 ~~, die im Ursprungsstaat wirksam oder vollstreckbar ist,~~ Gegenstand einer Nachprüfung im Ursprungsstaat ist oder wenn die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist, ~~kann das ersuchte Gericht -~~
 - a) die Anerkennung oder Vollstreckung zulassen, wobei die Vollstreckung von einer vom Gericht zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann,
 - b) die Anerkennung oder die Vollstreckung aufschieben; oder
 - c) die Anerkennung oder Vollstreckung versagen.

Eine Versagung **nach Buchstabe c)** steht einem erneuten Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegen.

~~In solchen Fällen kann das ersuchte Gericht die Vollstreckung auch von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, deren Höhe vom Gericht festgesetzt wird.~~

Artikel 5

Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckung

1. Eine Entscheidung kann anerkannt und vollstreckt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist –
 - a) ~~i) die Person, die Partei des Verfahrens vor dem Ursprungsgericht war und die~~ die Person, gegen die sich die Anerkennung oder Vollstreckung richtet, hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu dem Zeitpunkt im Ursprungsstaat, zu dem sie Partei des Verfahrens vor dem Ursprungsgericht wurde; ~~oder~~
 - ~~ii) die Person, gegen die sich die Anerkennung oder Vollstreckung richtet, war nicht Partei des Verfahrens im Ursprungsstaat, sondern ist als Rechtsnachfolgerin in die Verpflichtung aus der Entscheidung eingetreten,~~

~~und diejenige] Person, die Partei des Verfahrens im Ursprungsstaat war, hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu dem Zeitpunkt im Ursprungsstaat, zu dem sie Partei des Verfahrens vor dem Ursprungsgericht [wurde];~~

- [a bis) die natürliche Person, gegen die sich die Anerkennung oder Vollstreckung richtet, hatte ihre Hauptniederlassung zu der Zeit, zu der diese Person Partei des Verfahrens vor dem Ursprungsgericht wurde, im Ursprungsstaat, und die Klage, auf der die Entscheidung beruht, hatte ihren Ursprung in der an dieser Niederlassung ausgeübten Tätigkeit;]
- b) die Person, gegen die sich die Anerkennung oder Vollstreckung richtet, ~~war ist~~ die Person, die den Anspruch, auf dem die Entscheidung beruht, im Ursprungsverfahren geltend gemacht hat, ~~oder deren Rechtsnachfolger;~~
- c) der Beklagte hatte zu dem Zeitpunkt eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Ursprungsstaat, zu dem er Partei des Verfahrens vor dem Ursprungsgericht geworden ist und die der Entscheidung zu Grunde liegende Klage hatte ihren Ursprung in den Tätigkeiten dieser Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung;
- d) der Beklagte hat der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts im Laufe des Verfahrens, in dem die Entscheidung erlassen wurde, ausdrücklich zugestimmt;
- [d bis) der Beklagte hat sich vor dem Ursprungsgericht auf das Verfahren eingelassen, ohne die Unzuständigkeit im frühestmöglichen Zeitpunkt zu rügen, sofern der Beklagte hätte glaubhaft machen können, dass keine Zuständigkeit bestand, oder dass die Zuständigkeit nach dem Recht des Ursprungsstaats nicht hätte ausgeübt werden sollen;]
- e) die Entscheidung betrifft eine vertragliche Verpflichtung und wurde in dem Staat erlassen, in dem diese Verpflichtung erfüllt worden ist oder hätte gemäß der Vereinbarung der Parteien oder, mangels vereinbarten Erfüllungsortes, nach Maßgabe des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts erfüllt werden sollen, es sei denn, die mit dem Geschäft verbundene Tätigkeit des Beklagten hatte eindeutig keinen zielgerichteten und substantziellen Bezug zu diesem Staat.
- e bis) die Entscheidung betrifft die Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache und ist in dem Staat ergangen, in dem sich die Sache befindet;
- [e ter) die Entscheidung betrifft eine vertragliche Verpflichtung, die durch ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache gesichert ist, sofern der Anspruch zusammen mit einem anderen Anspruch geltend gemacht wurde, der mit diesem Recht in Zusammenhang steht, und die unbewegliche Sache im Ursprungsstaat belegen ist;]
- f) die Entscheidung betrifft eine außervertragliche Verpflichtung aufgrund eines Todesfalls, körperlichen Schadens, Schadens an einem körperlichen Gegenstand oder Verlustes eines körperlichen Gegenstands, und die Handlung oder Unterlassung, die diesen Schaden unmittelbar verursacht hat, ist im Staat des Ursprungsgerichts begangen worden, unabhängig davon, wo dieser Schaden eingetreten ist;

- g) die Entscheidung betrifft die Verletzung eines Patents, einer Marke, eines Designs, [eines Sortenschutzrechts] oder eines ähnlichen Rechts, das einer [Hinterlegung oder] Registereintragung bedarf, und wurde von einem Gericht des Staates erlassen, in dem die [Hinterlegung oder] Eintragung dieses Rechts erfolgt ist oder nach den Bestimmungen eines internationalen oder regionalen Instrumentes fingiert wird.
- h) die Entscheidung betrifft die Gültigkeit, [die Inhaberschaft, den Bestand] oder die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten [oder anderen Rechten des geistigen Eigentums, die nicht [hinterlegt oder] registriert werden müssen], die nach dem Recht des Ursprungsstaates entstanden sind;
- i) die Entscheidung betrifft die Gültigkeit, Ausgestaltung, Wirkungen, Verwaltung oder Änderung eines freiwillig-errichteten und schriftlich nachgewiesenen Trust, wenn der Ursprungsstaat –
- (i) im Gründungsvertrag des Trust als derjenige Staat bezeichnet wird, in dem die Streitigkeit wegen dieser Angelegenheit zu entscheiden sind,
 - (ii) der Staat ist, dessen Recht im Gründungsvertrag des Trust ausdrücklich oder stillschweigend als dasjenige Recht bezeichnet wird, dem der Teilbereich des Trust untersteht, der Gegenstand des Verfahrens ist, in dem die Entscheidung ergangen ist; oder
 - (iii) ausdrücklich oder stillschweigend im Gründungsvertrag des Trust als Staat bezeichnet wird, in dem sich der Hauptverwaltungsort des Trust befindet;

Dieser Unterabsatz betrifft nur Entscheidungen über das Innenverhältnis eines Trust, die zwischen Personen ergangen sind, die durch die Bestimmungen des Trusts berechtigt und verpflichtet sind.

[j) die Entscheidung betrifft eine Widerklage –

- (i) in dem Umfang, in dem sie zu Gunsten des Widerklägers erging, vorausgesetzt, dass die Widerklage aus demselben Geschäft oder Sachverhalt hervorging wie die Klage;
- (ii) in dem Umfang, in dem sie zu Lasten des Widerklägers erging, sofern nicht das Recht des Ursprungsstaats die Erhebung der Widerklage zur Vermeidung eines Rechtsverlusts erforderte.]

~~die Entscheidung betrifft eine Widerklage, die aus dem Geschäft oder dem Sachverhalt herrührt, auf das oder den die ursprüngliche Klage gestützt war. Jedoch besteht nach dem Übereinkommen keine Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über eine Widerklage, wenn das Recht des Ursprungsstaats die Erhebung der Widerklage zur Vermeidung des Rechtsverlusts [erforderte], soweit der Widerkläger mit seiner Klage nicht erfolgreich war~~

~~k) das Ursprungsgericht wäre nach den Vorschriften des ersuchten Staats über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zuständig gewesen.~~

[j bis) die Entscheidung änderte eine frühere Entscheidung ab oder hob diese auf, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung nach diesem Übereinkommen erfüllte, wenn die Entscheidung von einem Gericht des Staates erlassen wurde, in dem die frühere Entscheidung erlassen worden war.]

2. Richtet sich die Anerkennung oder Vollstreckung gegen eine natürliche Person, die in erster Linie zu persönlichen, familiären oder den Haushalt betreffenden Zwecken handelt (Verbraucher) in Bezug auf einen Verbrauchervertrag, oder gegen einen Arbeitnehmer [in Bezug auf ~~einen individuellen~~ den Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers] –
 - a) ist Absatz 1 Buchstabe d) nur dann anwendbar, wenn die Zustimmung vor dem Gericht erteilt worden ist;
 - b) ist Absatz 1 Buchstabe e) nicht anwendbar.

Artikel 6

Ausschließliche Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung

Ungeachtet des Artikels 5 –

- a) wird eine Entscheidung über die Eintragung oder die Gültigkeit eines Patents, einer Marke, eines Designs, [eines Sortenschutzrechts] oder eines ähnlichen Rechts, das einer [Hinterlegung oder] Registrierung bedarf, nur dann anerkannt und vollstreckt, wenn der Ursprungsstaat derjenige Staat ist, in dem die [Hinterlegung oder] Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist oder in dem sie gemäß den Vorschriften eines internationalen oder regionalen Instruments als beantragt oder vorgenommen gilt;
- b) wird eine Entscheidung über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen ~~oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten~~ nur dann anerkannt und vollstreckt, wenn die unbewegliche Sache im Ursprungsstaat belegen ist;
- c) wird eine Entscheidung, die die Miete oder Pacht über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten an einer unbeweglichen Sache betrifft, nicht anerkannt und vollstreckt, wenn die Sache nicht in dem Ursprungsstaat belegen ist und die Gerichte des Vertragsstaates, in dem sich die Sache befindet, nach dem Recht dieses Staates ausschließlich zuständig sind.

Artikel 7

Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

1. Die Anerkennung oder Vollstreckung kann versagt werden, wenn –
 - a) das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück, das die wesentlichen Elemente der Klage enthält -
 - (i) dem Beklagten nicht so rechtzeitig und nicht in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat sich auf das Verfahren eingelassen und zur Klage Stellung genommen, ohne die fehlerhafte Übermittlung vor dem Ursprungsgericht zu rügen, sofern es

nach dem Recht des Ursprungsgerichts zulässig war, eine fehlerhafte Übermittlung zu rügen, oder

- (ii) dem Beklagten im ersuchten Staat in einer Weise übermittelt worden ist, die mit wesentlichen Grundsätzen des ersuchten Staates für die Zustellung von Schriftstücken unvereinbar ist;
 - b) die Entscheidung durch **Prozessbetrug** **Betrug** erlangt worden ist;
 - c) die Anerkennung oder die Vollstreckung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Staates offensichtlich widerspräche, einschließlich der Fälle, in denen das zu der Entscheidung führende Verfahren mit wesentlichen Grundsätzen des fairen Verfahrens dieses Staates unvereinbar war **[sowie der Fälle, die die Verletzung der Sicherheit oder der Souveränität dieses Staates betreffen]**;
 - d) das Verfahren vor dem Ursprungsgericht einer Vereinbarung oder einer Klausel im Gründungsvertrag eines Trusts zuwiderlief, wonach der in Rede stehende Rechtsstreit von einem anderen Gericht als dem Ursprungsgericht entschieden werden sollte;
 - e) die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien im ersuchten Staat ergangen ist, oder
 - f) die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Staat zwischen denselben Parteien **wegen desselben Anspruchs über denselben Streitgegenstand** ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
2. Die Anerkennung oder Vollstreckung kann versagt oder aufgeschoben werden, wenn ein Verfahren wegen desselben Streitgegenstandes zwischen denselben Parteien vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig ist, wenn
- a) das Gericht des ersuchten Staates früher als das Gericht des Ursprungsgerichts angerufen worden ist, und wenn
 - b) eine enge Beziehung zwischen dem Streit und dem ersuchten Staat besteht.

Eine Versagung nach diesem Absatz steht einem späteren Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nicht entgegen.

~~a) das Gericht des ersuchten Staates eine der in Artikel 5 bezeichneten Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckung erfüllt oder zwischen dem Rechtsstreit und dem ersuchten Staat eine enge Verbindung besteht; oder~~

~~b) wenn das Verfahren vor dem Ursprungsgericht zu dem Zweck eingeleitet worden ist, das laufende Verfahren zu vereiteln; und~~

~~das anhängige Verfahren nicht einer Gerichtsstands[V]ereinbarung oder einer Klausel im Gründungsvertrag eines Trusts zuwiderlief, wonach der in Rede stehende Rechtsstreit von einem anderen Gericht als dem Ursprungsgericht entschieden werden sollte.~~

Artikel 8 **Vorfragen**

1. Trat eine nach Artikel 2 Absatz 1 vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgeschlossene Angelegenheit oder eine in Artikel 6 bezeichnete Angelegenheit, über die ein anderes als das in diesem Artikel bezeichnete Gericht entschieden hat, als Vorfrage auf, so wird die Beurteilung dieser Frage nach diesem Übereinkommen nicht anerkannt oder vollstreckt.
2. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann versagt werden, sofern und soweit diese auf der Beurteilung einer nach Artikel 2 Absatz 1 **oder 3** vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgeschlossenen Angelegenheit oder einer in Artikel 6 bezeichneten Angelegenheit beruht, die von einem anderen als dem in diesem Artikel bezeichneten Gericht stammt.
3. **Betrifft die Entscheidung jedoch die Gültigkeit eines in Artikel 6 Buchstabe a) bezeichneten Rechts, so kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nach dem vorhergehenden Absatz nur versagt oder aufgeschoben werden, wenn**
 - a) **die Entscheidung unvereinbar ist mit einem Urteil oder einer von der zuständigen Behörde erlassenen Entscheidung, die in dieser Sache in dem in Artikel 6 Buchstabe a) bezeichneten Staat ergangen ist; oder**
 - b) **ein Verfahren betreffend die Gültigkeit eines solchen Rechts ~~des geistigen Eigentums~~ in diesem Staat anhängig ist.**

Eine Versagung nach Buchstabe b) steht einem späteren Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nicht entgegen.

Artikel 9 **Schadensersatz**

1. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann versagt werden, sofern und soweit mit ihr Schadensersatz, einschließlich exemplarischen Schadensersatzes oder Strafschadensersatzes, zugesprochen wird, der eine Partei nicht für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt.
2. Das ersuchte Gericht berücksichtigt, ob und inwieweit der vom Ursprungsgericht zugesprochene Schadensersatz der Deckung der durch das Verfahren entstandenen Kosten dient.

Artikel 10 **Gerichtliche Vergleiche**

Gerichtliche Vergleiche, die von dem Gericht eines Vertragsstaats gebilligt oder die vor diesem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden sind, und die im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar sind, werden nach diesem Übereinkommen in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckt[, **sofern ein solcher Vergleich nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig ist**].

Artikel 11
Vorzulegende Schriftstücke

1. Die Partei, welche die Anerkennung geltend macht oder die Vollstreckung beantragt, hat Folgendes vorzulegen -
 - a) eine vollständige und beglaubigte Abschrift der Entscheidung;
 - b) bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei übermittelt worden ist;
 - c) alle Schriftstücke, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam oder gegebenenfalls vollstreckbar ist,
 - d) in dem in Artikel 10 bezeichneten Fall eine Bescheinigung eines Gerichts des Ursprungsstaats darüber, dass der gerichtliche Vergleich oder ein Teil davon im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.
2. Kann das ersuchte Gericht anhand des Inhalts der Entscheidung nicht feststellen, ob die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind, so kann es die Vorlage weiterer erforderlicher Schriftstücke verlangen.
3. Einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung kann ein Schriftstück beigefügt werden, das von einem Gericht (einschließlich eines Gerichtsbediensteten) des Ursprungsstaates entsprechend dem von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht empfohlenen und veröffentlichten Formblatt ausgefertigt wurde.
4. Sind die in diesem Artikel bezeichneten Schriftstücke nicht in einer Amtssprache des ersuchten Staates abgefasst, so ist ihnen eine beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache beizufügen, sofern das Recht des ersuchten Staates nichts Anderes vorsieht.

Artikel 12
Verfahren

1. Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, ist für das Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung sowie für die Vollstreckung der Entscheidung das Recht des ersuchten Staates maßgebend. Das ersuchte Gericht hat zügig zu handeln.
2. Das Gericht des ersuchten Staates darf die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach diesem Übereinkommen nicht mit der Begründung ablehnen, dass ein anderer Staat um die Anerkennung oder Vollstreckung ersucht werden sollte.

**[Artikel 12 bis
Verfahrenskosten**

Von einer Partei, die in einem Vertragsstaat die Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf nicht allein wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines Wohnsitzes oder Aufenthalts im ersuchten Staat eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, auferlegt werden.]

**Artikel 13
Gleichwertige Wirkungen**

Einer nach diesem Übereinkommen anerkannten oder für vollstreckbar erklärten Entscheidung soll dieselbe Wirkung wie im Ursprungsstaat beigemessen werden. Umfasst die Entscheidung eine Maßnahme, die im Recht des ersuchten Staates nicht zur Verfügung steht, muss diese möglichst an eine Maßnahme angepasst werden, die gleichwertige, aber keine weitergehenden Wirkungen im Vergleich zu einer im Ursprungsstaat vorgesehenen Maßnahme hat.

**Artikel 14
Teilbarkeit**

Die Anerkennung oder Vollstreckung eines abtrennbaren Teiles einer Entscheidung wird zugelassen, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung dieses Teiles beantragt wird, oder wenn nur ein Teil der Entscheidung nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann.

**Artikel 15
Anerkennung oder Vollstreckung nach innerstaatlichem Recht**

Vorbehaltlich des Artikels 6 steht dieses Übereinkommen der Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach innerstaatlichem Recht nicht entgegen.